

G e s e z

vom , wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend den Schutz
des Feldgutes.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Von dem Feldgute und dem Feldfrevel.

§. 1.

Das Feldgut wird unter den besonderen Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gestellt. — Für die Anwendung des Gesetzes werden unter Feldgut alle Gegenstände verstanden, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirthschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, insolange sie sich auf offenem Felde befinden. — Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Aecker, Wiesen, Waiden, Gärten, Weingärten, Obstbäume und Pflanzungen aller Art, Presshäuser, Feldhütten, Zäune, Hecken, Fischteiche, Fischbehälter und Anlagen für künstliche Fischzucht, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen, Feldbrunnen, Feldwege, Stege u. s. w. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu-, Stroh- und Frucht-schober, die auf dem Lande zurückgelassenen landwirthschaftlichen Geräthe und Werkzeuge, das Zug- und Waidevieh, der Dünger u. s. w.

§. 2.

Als Feldfrevel werden alle Beschädigungen des Feldgutes (§ 1) und alle Uebertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde (Bezirksbehörde, Gemeindeausschuß) zum Schutze des Feldgutes erlassenen besonderen Verbote bestraft, sofern diese Beschädigungen oder die Uebertretungen dieser Verbote nicht der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach besonderen, für den Schutz anderer Zweige der Landeskultur, namentlich der Wasserrechte, oder für die Handhabung der Straßenpolizei erlassenen Gesetze und Vorschriften unterliegen.

§. 3.

Insbefondere werden als verboten erklärt:

- a. Das unbefugte Gehen, Lagern, Reiten, Fahren in Gärten überhaupt, dann auf bebauten oder zum Anbaue bereits vorbereiteten Aekern, ferner auf Wiesen zur Zeit des Graswuchses, endlich auf Grundstücken jeder Art, sobald dieselben durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere kennbare Warnungszeichen als abgesperrt bezeichnet sind.
- b. Das unbefugte Betreten von Wegen, welche zur Zeit des Reifens der Trauben oder anderer Feld- und Baumfrüchte über Verfügung des Gemeindevorstehers abgesperrt und durch Verbotstafeln oder andere kennbare Zeichen als verbotene Wege bezeichnet sind.
- c. Das unbefugte Beseitigen von Einfriedungen, sowie das muthwillige Oeffnen der Sperrvorrichtungen an denselben und das Beseitigen oder Unkenntlichmachen der Verbotstafeln oder Warnungszeichen.
- d. Die eigenmächtige Eröffnung von Fußstegen oder Feldwegen.
- e. Die eigenmächtige Einaderung, Umgrabung oder sonstige Beschädigung gemeinschaftlicher Feldwege oder Fußstege, Verrückung oder Beseitigung der Grenzzeichen, dann Abaderung von fremdem Grunde.
- f. Das unbefugte Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Aesten, Zweigen, Blüthen oder Früchten, dann Abstreifen von Laub von Bäumen oder Nutzungssträuchern, sowie Ausreißen von Baumpfählen.
- g. Das unbefugte Abschneiden oder Abreißen von Getreideähren, Schoten oder Pflanzen jeder Art, von bebauten Aekern, dann Abschneiden oder Abreißen des Grases an Wegen oder Feldrainen.
- h. Das unbefugte Auffammeln oder Graben von Knochen, Haderu oder Düngerstoffen in Gärten oder auf Aekern, Wiesen oder Weiden und das unbefugte Graben von Erde, Sand, Schotter, Steinen, sowie Auffammeln von Laub und abgefallenen reifen oder unreifen Früchten auf fremden Grundstücken.
- i. Das unbefugte Ablagern oder Werfen von Steinen, Schutt, Scherben, Unrath oder Unkraut auf fremde Grundstücke oder auf Wege.
- k. Der unbefugte Gebrauch fremder Heustadeln, Feldhütten oder auf dem Felde zurückgelassener Geräthe und Werkzeuge, sowie das Verstecken, Verschleppen oder Beschädigen der Letzteren.
- l. Das muthwillige Umwerfen oder Auseinanderstreuen fremder Erd- oder Düngerhaufen, Frucht- und Streuhaufen, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, so wie das Beschädigen der auf dem Felde befindlichen fremden Vorrichtungen zum Trocknen des Futters.
- m. Das eigenmächtige Abbrennen von Torfmooren.

§. 4.

Außerhalb geschlossener oder sonst eingefriedeter Plätze darf kein Vieh ohne Aufsicht frei gelassen werden. — Wenn besondere Ortsverhältnisse Ausnahmen von dieser Vorschrift nothwendig machen, können solche vom Gemeindeausschuß bewilliget werden.

§. 5.

Das Weiden von Vieh außerhalb geschlossener oder eingefriedeter Plätze ist nur unter Aufsicht eines hiezu geeigneten Hirten gestattet. — Auf Weideplätzen, die von einem so geringen Umfange oder

Unterschied, ob die genannten Personen selbst einer Strafbehandlung unterzogen wurden, oder nicht, wegen unterlassener pflichtmäßiger Obforge mit einer Geldstrafe bis zu 10 fl. zu bestrafen. — Diese Bestimmung hat namentlich auch dann Anwendung zu finden, wenn den Hirten die Grenzen des Weidegebietes nicht genau bekannt gegeben wurden. — Die dem Auftraggeber aufzuerlegende Strafe darf jedoch jenen Geldbetrag nicht übersteigen, welcher auf die von obigen Personen begangene Uebertretung selbst gesetzt ist. — Für den zugesügten Schaden haftet der Auftraggeber nach Maßgabe des § 1315 des allg. bürg. Gesetzbuches.

§. 16.

Der Feldfrevler hat, abgesehen von der verwirkten Strafe, jedenfalls für den verursachten Schaden Ersatz zu leisten. — Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet Jeder für den zugesügten Schaden nach Maßgabe der §§ 1301 und 1302 des allg. bürg. Gesetzbuches.

III. Vom Feldschutzpersonale.

§. 17.

Zum Schutze des Feldgutes gegen Feldfrevel sind Feldhüter (Flurwächter) zu bestellen und als solche in Eid zu nehmen. — In der Regel ist jede Gemeinde verpflichtet, für die in ihrem Gebiete gelegenen, zum Feldgute gehörigen Grundstücke, für welche von einzelnen Grundbesitzern besondere Feldhüter auf Grund des § 18 nicht bestellt werden, ein gemeinschaftliches beedetes Feldschutzpersonale in entsprechender Anzahl zu bestellen. — Die Kosten für das von der Gemeinde bestellte Feldschutzpersonal sind im Sinne der Gemeindeordnung von den Besitzern der seiner Ueberwachung anvertrauten Grundstücke nach Maßgabe des Flächenmaßes der Letzteren zu tragen. — Mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde können zwei oder auch mehrere Gemeinden für die innerhalb ihrer Gemarkungen zu beaufsichtigenden Grundstücke einen gemeinschaftlichen Feldhüter bestellen, insofern damit der beabsichtigte Schutz des Feldgutes genügend gesichert erscheint. — Die politische Landesstelle kann nach Einvernehmung des Landesausschusses jene Gemeinden, hinsichtlich welcher nach den örtlichen oder sonstigen Verhältnissen die Bestellung eines Gemeindefeldschutzpersonales sich für die Sicherung des Feldgutes als entbehrlich darstellt, von dieser Bestellung entweder für das ganze Gemeindegebiet, oder für einen bestimmten Theil desselben, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erheben.

§. 18.

Einzelne oder mehrere Besitzer von zusammen mindestens 50 Hektaren ($86\frac{9}{10}$ n. ö. J.) zum Feldgute gehörigen Grundstücke können für dieselben ein eigenes beedetes Feldschutzpersonal bestellen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Grundstücke in derselben Gemeinde gelegen sind, oder nicht, falls nur ihrer Vereinigung zu einem Ueberwachungskomplexe keine örtlichen Hindernisse entgegenstehen. — Zur Bestellung eines eigenen beedeten Feldschutzpersonales auf einem das obige Ausmaß nicht enthaltenden Grundkomplex bedarf es einer vorläufigen besonderen Bewilligung der politischen Bezirksbehörde, welche übrigens nur wegen etwaiger, gegen die beabsichtigte Bestellung sprechenden triftigen Gründe verweigert werden kann.

§. 19.

Der bestellte Feldhüter ist von der politischen Bezirksbehörde zu bestätigen und in Eid zu nehmen. Er gilt sohin als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 84). — Diese Bestätigung und Beeidigung kann nur über Verlangen des Bestellers des Feldhüters erfolgen. — Der Eid ist nach der beiliegenden Eidesformel abzunehmen.

§. 20.

Die Bestätigung und Beeidigung kann wegen Mangels der physischen Tauglichkeit oder der Vertrauenswürdigkeit von der politischen Bezirksbehörde verweigert werden.

§. 21.

Für den Feldschutz dürfen nur Personen bestätigt und beeidet werden, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und die Kenntniß der auf ihre Dienstleistung bezüglichen Gesetze und Verordnungen besitzen. — Auch das für den Forst- oder Jagdschutz beeidete Personal kann zugleich für den Feldschutz bestellt und hiefür in Eid genommen werden.

§. 22.

Jedem für den Feldschutz Beeideten ist seitens der politischen Bezirksbehörde zu seiner Legitimation eine Bescheinigung über die erfolgte Bestätigung im Amte und Beeidigung (§ 19) zu erfolgen, welche zugleich auch den Namen des Bestellers und die genaue Angabe des dem Feldhüter zur Ueberwachung zugewiesenen Gebietes zu enthalten hat. — Allfällige Aenderungen des Ueberwachungsgebietes hat der Besteller unverweilt der politischen Bezirksbehörde behufs Berichtigung der erwähnten Bescheinigung anzuzeigen. — Beim Uebertritte eines beeideten Feldhüters in den Feldschutzdienst eines anderen Bestellers hat der Feldhüter die Bescheinigung der polit. Bezirksbehörde seines neuen Standortes zu übergeben, welche demselben dagegen unter Berufung des bereits beim Antritte des früheren Dienstes geleisteten Eides eine neue, den geänderten Verhältnissen entsprechende Bescheinigung auszufolgen hat. — Das Formular der Bescheinigung ist von der polit. Landesstelle festzusetzen.

§. 23.

Treten bezüglich eines schon beeideten Feldhüters solche Umstände ein, welche in Gemäßheit des § 20 seiner Beeidigung entgegen gestanden wären, so hat die polit. Bezirksbehörde, falls der Amtsverlust nicht schon kraft einer gerichtlichen Aburtheilung auf Grund des Strafgesetzes eingetreten wäre, hinsichtlich des allfälligen Widerrufs der Bestätigung im Amte (§ 19) und Einziehung der im § 22 erwähnten Bescheinigung zu erkennen.

§. 24.

Der im Amte bestätigte und beeidete Feldhüter ist verpflichtet, in Ausübung des Dienstes das von der polit. Bezirksbehörde zu bestimmende und gehörig kundzumachende Dienstzeichen zu tragen. — Derselbe ist zugleich befugt, im Dienste ein kurzes Seitengewehr zu tragen, von welcher Waffe jedoch nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch gemacht werden darf.

§. 25.

Hinsichtlich der amtlichen Stellung des beeideten Feldhüters und namentlich hinsichtlich der Glaubwürdigkeit seiner abgelegten Zeugenaussage, dann der Befugnisse desselben in Bezug auf die Ver-

von einer solchen Lage sind, daß von denselben ein Uebertritt des Viehes auf fremde Grundstücke oder eine Beschädigung überhaupt des fremden Feldgutes durch das Weidevieh mit Grund zu besorgen ist, muß das Vieh in angemessener Weise mit Stricken an feste Gegenstände angebunden oder an Stricken geführt werden (Strickweide).

§. 6.

Auf Grundstücken, die nicht von allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, ist jede Weide (einschließlich der Strickweide) zur Nachtzeit verboten. — Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse kann der Gemeindeausschuß Ausnahmen von diesem Verbote für bestimmte Weideplätze gestatten.

§. 7.

Der Auftrieb des Viehes zur Weide und der Eintrieb von derselben darf nur bei Tageszeit stattfinden. — Als Tageszeit im Gegensatze zur Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang anzusehen.

§. 8.

Wenn die zur Weide führenden Wege von solcher Beschaffenheit sind, daß eine Beschädigung fremden Feldgutes durch das getriebene Vieh mit Grund zu besorgen ist, so kann der Gemeindeausschuß das Verbot erlassen, daß auf den von ihm bezeichneten Strecken der Wege das Vieh anders als gekoppelt oder an Stricken geführt zur Weide gebracht werde.

§. 9.

Die politische Bezirksbehörde kann mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse zum Schutze des Feldgutes das Verbot erlassen, daß der Durchtrieb fremder Viehheerden zur Nachtzeit auf den durch uneingefriedete Felder oder Fluren führenden Straßen oder Wegen anders als unter Aufsicht eines vom Gemeindevorsteher zu bestellenden und vom Viehtreiber nach einem behördlich bestätigten Tarife zu entlohnenden Begleiters stattfinde.

§. 10.

Das Treiben, Hüten oder Weiden von Vieh auf fremdem Grunde ist unbeschadet besonderer Rechtstitel nur bei ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Grundbesitzers gestattet. Dies gilt namentlich auch bezüglich der Weide auf fremden Brach- und Stoppelfeldern, dann auf Wegen und Feldrainen.

§. 11.

Die Nachlese in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen, oder auf Aeckern und Wiesen ist zur Nachtzeit (§ 7) unbedingt verboten, sonst aber nur mit Einwilligung des betreffenden Grundbesitzers gestattet.

§. 12.

Für bestimmte Theile des Gemeindegebietes, welche ausschließend oder zum großen Theile aus zusammenhängenden Weingärten verschiedener Besitzer bestehen, kann der Gemeindeausschuß im Einverständnisse mit diesen Besitzern mittelst ortsüblicher Kundmachung das Verbot erlassen, daß mit der Wein-

lese in dem betreffenden Gebiete vor dem vom Gemeindeausschusse festgesetzten Tage begonnen werde. — Eine Ausnahme hievon hat der Gemeindevorsteher einzelnen Weingärtenbesitzern dann zu bewilligen, wenn dieselben sich bereit erklären, die Kosten der wegen der früheren Lese in ihren Weingärten zum Schutze der übrigen Weingärten etwa erforderlichen besonderen Ueberwachungsmaßregeln selbst zu bestreiten.

II. Strafbestimmungen.

§. 13.

Der Feldfrevel wird mit einer Geldstrafe von 1—40 Gulden oder mit einer Arreststrafe von sechs Stunden bis zu acht Tagen geahndet. — Diese Bestimmung erleidet jedoch die in den nachfolgenden §§ 14 und 15 bezeichneten Ausnahmen.

§. 14.

Die Uebertretung der in den §§ 4—11 enthaltenen, den Schutz gegen Schaden durch Vieh bezweckenden Anordnungen und Verbote ist in der Regel mit einer Geldstrafe nach folgendem Ausmaße zu ahnden:

für je ein Stück	Pferd, Maulthier oder Esel	1 fl.
" " "	Kind mit	50 kr.
" " "	Schwein mit	30 "
" " "	Ziege "	30 "
" " "	Schaf "	20 "
" " "	Gans "	10 "
" " "	anderen Federviehes mit	5 "

Diese Straffätze sind, wenn das Vieh absichtlich der Weide wegen auf ein fremdes Grundstück getrieben, oder wenn die Uebertretung zur Nachtzeit (§ 7) begangen wurde, zu verdoppeln. — Eine Verdoppelung tritt auch dann ein, wenn die Uebertretung auf bebauten Aekern, Gärten, Weingärten, nassen oder durchbrüchigen Wiesen oder auf solchen Grundstücken stattfand, welche durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere ortsübliche Zeichen als abgesperrt bezeichnet sind.

Die Uebertretung des § 3 Lit. a und b ist, wenn sie durch unbefugtes Gehen oder Lagern begangen wurde, an jeder Person mit 50 kr., wenn sie aber durch unbefugtes Reiten oder Fahren verübt wurde, mit einem Gulden von jedem Stück Trag- oder Zugthier, dann die im § 3 Lit. f bezeichnete Beschädigung von Bäumen oder Nutzungssträuchern am Stamme mit zwei Gulden für jeden Baum oder Strauch, das Abstreifen von Laub, das Abbrechen oder sonstige Verlezen von Aesten, Zweigen, Blüten oder Früchten mit einem Gulden für jeden Baum oder Strauch, das Ausreißen von Baumpfählen mit einem Gulden für jeden Pfahl zu bestrafen.

Bei Eintritt besonders rücksichtswürdiger Umstände kann auch auf geringere Einzelbeträge, jedoch nicht auf weniger, als auf die Hälfte des gesetzlichen Ausmaßes dieser Beträge erkannt werden. — In keinem Falle darf die aus der Summe der Einzelbeträge sich ergebende Geldstrafe für denselben Straffall den Gesamtbetrag von 40 fl. überschreiten.

§. 15.

Wenn ein Feldfrevel durch Kinder, Dienstleute oder Hirten in Folge mangelhaften Auftrages oder Unfähigkeit den Auftrag ordnungsmäßig zu vollziehen, begangen wird, ist der Auftraggeber, ohne

§. 35.

Die Bestimmung des § 34 und das daselbst geregelte Einschreiten des Gemeindevorstehers finden auch auf den Fall Anwendung, wenn die Pfändung zu Gunsten eines beschädigten Dienstherrn durch dessen beeidigten Feldhüter erfolgt ist.

§. 36.

Der Gemeindevorsteher hat über jeden einzelnen nach § 31 zur Untersuchung gelangenden Fall eines Feldfrevels ohne Verzug die Sicherstellung des Thatbestandes und die Aufnahme der Beweismittel durchzuführen und, falls zwischen dem Beschädigten und dem Beschuldigten ein Vergleich über den Schadenersatz nicht zu Stande kommt, zugleich auf den Betrag des Letzteren mit Rücksicht auf die an den Beschädigten nach § 33 ausgefolgten, vom Feldfrevel herrührenden Sachen mittelst Schätzung festzustellen.

§. 37.

Zur Schätzung des durch einen Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beeidete Feldschutzpersonal berufen. — Uebersteigt aber der Schaden nach dem Dafürhalten des Feldhüters fünf Gulden, so hat der Gemeindevorsteher die Abschätzung desselben durch einen beeideten Schätzmänn ohne Verzug zu veranlassen. — Die Vornahme der Schätzung des Schadens durch einen beeideten Schätzmänn kann auch sonst in allen Feldfrevelfällen sowohl von dem Beschädigten, als auch vom Ersatzpflichtigen beim Gemeindevorsteher begehrt werden.

§. 38.

Insoweit die Schätzung nicht nach § 37 durch das beeidete Feldschutzpersonal vorgenommen wird, hat sich der Gemeindevorsteher hierzu der für Gerichtszwecke bestellten und beeideten Schätzmänner zu bedienen; sind solche Schätzmänner nicht vorhanden, so hat die politische Bezirksbehörde über Ersuchen der Gemeindefchätzmänner für Frevelanlagen besonders zu bestellen und dieselben entweder selbst zu beeideten, oder durch einen eigenen Abgeordneten beeideten zu lassen.

§. 39.

Mit dem Straferkenntnisse ist auch der Anspruch über den Schadenersatz zu verbinden, welcher dem Beschädigten auf Grund seines etwaigen diesfälligen Vergleiches mit dem Feldfrevler oder auf Grund der vorgenommenen Schätzung gebührt, wenn diese den Betrag von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, oder wenn ihre Richtigkeit von dem Verurtheilten nicht bestritten wird. — Wird die Richtigkeit einer den Betrag von 15 fl. übersteigenden Schätzung bestritten, so ist der Schade im Straferkenntnisse bloß bis zum Betrage von 15 fl. zuzusprechen und der Beschädigte mit seinem Weiteranspruche auf den Civilrechtsweg zu verweisen. — Zugleich ist über die Person des Ersatzpflichtigen im Sinne der §§ 15 und 16 zu erkennen, und im Falle dritte Personen, welchen eine Mitschuld nicht zur Last fällt, aus dem Feldfrevel Nutzen gezogen haben, wie bei Beschädigungen durch Abweiden und dergleichen, weiters zu bestimmen, inwiefern diese Personen innerhalb der im 1. Absätze in Ansehung des Betrages gezogenen Grenzen dem Beschädigten Ersatz zu leisten haben.

§. 40.

Mit dem Straferkenntnisse ist dem Schuldigen auch der Ersatz der Auslagen, welche aus Anlaß der Vornahme der Pfändung und für die Verpflegung des gepfändeten Viehes, dann für die allfällige Schätzung des Schadens durch beeidete Schätzleute aufgelaufen sind, aufzuerlegen.

§. 41.

Die aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen zur Verübung der strafbaren Handlung verwendeten, dem Frevler gehörigen Werkzeuge sind, wenn der Beschädigte den Ersatz des ihm zugefügten Schadens erhalten hat und die Kosten des Strafverfahrens gedeckt sind, soferne der Werth dieser Sachen den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigt und zudem geringer ist, als der zuerkannte Schadenersatz, zu Gunsten des Armenfonds für verfallen zu erklären. — Treten diese Voraussetzungen nicht ein, so sind die Werkzeuge, falls nicht dem Beschädigten ein Anspruch darauf zusteht, dem Eigenthümer zurückzustellen.

§. 42.

Die Berufung gegen das Erkenntniß des Gemeindevorstehers geht an die politische Behörde, welcher die betreffende Gemeinde bezüglich des übertragenen Wirkungskreises unmittelbar untersteht (Bezirksbehörde, Landesstelle). — Die Berufung ist binnen acht Tagen vom Tage der Kundmachung, beziehungsweise Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses gerechnet beim Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich einzubringen. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt. Wenn das Strafverfahren der politischen Bezirksbehörde als erste Instanz zusteht, so gelten bezüglich des weiteren Rechtszuges die allgemeinen diesfälligen Bestimmungen.

§. 43.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfond jener Gemeinde, in deren Gebiete der Feldfrevel begangen wurde. — Im Falle der Nichteinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arreststrafe, oder in Arbeitstage zu gemeinnützigen Zwecken umzuwandeln. Hierbei kann für einen Strafbetrag bis 5 fl. auf Arrest bis 24, niemals aber unter 6 Stunden erkannt werden. — Der ortsübliche Taglohn ist einem Tage Arbeit gleichzuhalten.

§. 44.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe des Feldfrevels, wenn der Frevler binnen drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist. — Die Schadenersatzansprüche aus einem wegen Verjährung nicht in Untersuchung gezogenen Feldfrevel können auf dem Civilrechtswege geltend gemacht werden.

V. Von der Außerkraftsetzung der älteren Vorschriften und dem Vollzuge dieses Gesetzes.

§. 45.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle bisherigen Vorschriften in Angelegenheit des Feldschutzes insoweit letztere im gegenwärtigen Gesetze ihre Regelung gefunden haben und namentlich die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860 (R-G-Bl. Nr. 28) außer Kraft.

§. 46.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

haftung und Verfolgung von Personen, welche bei Verübung einer gegen die Sicherheit des Feldgutes gerichteten strafbaren Handlung betreten wurden, oder einer solchen Handlung dringend verdächtig erscheinen, ferner hinsichtlich der Abnahme der von der strafbaren Handlung herrührenden, sowie der zur Verübung derselben bestimmten Sachen, endlich hinsichtlich der Verpflichtung zur Uebergabe dieser Sachen, sowie der in Verwahrung genommenen Personen an die zuständige Behörde, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 84) maßgebend.

§. 26.

Wenn das Grundstück durch Vieh beschädigt wird, hat der Feldhüter die Privatpfändung, falls dieselbe nicht vom Beschädigten selbst bereits vorgenommen wurde, in Abwesenheit des Letzteren für denselben über so viele Stücke Viehes, als zur Entschädigung hinreicht, zu vollziehen (§ 1321 allgem. bürgerl. Gesetzbuch). — Diese Pfändung hat von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldhüters dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zur Gemeindeherde gehörigen und von einem von der Gemeinde bestellten Hirten gehüteten Viehstücke geschehen ist.

§. 27.

Der Feldhüter ist verpflichtet, jeden wahrgenommenen Feldfrevler, ohne Unterschied, ob der Thäter bekannt ist oder nicht, unverweilt zur Kenntniß seines Bestellers zu bringen, und zwar der von der Gemeinde bestellte Feldhüter zur Kenntniß des Gemeindevorstehers und der nach § 18 bestellte Feldhüter zur Kenntniß seines Dienstherrn und gleichzeitig des Gemeindevorstehers.

§. 28.

Der Feldhüter hat die nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 16. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 84) aus Anlaß des Feldfrevlers abgenommenen Sachen und Werkzeuge sofort dem Gemeindevorsteher zu übergeben. — Wenn Viehstücke durch einen von der Gemeinde bestellten Feldhüter gepfändet wurden, hat Letzterer dieselben ohne Verzug dem Gemeindevorsteher zu übergeben. — Der nach § 18 bestellte Feldhüter hat die gepfändeten Viehstücke unverzüglich seinem Dienstherrn zu übergeben und gleichzeitig dem Gemeindevorsteher die geschehene Pfändung anzuzeigen.

§. 29.

Die politische Bezirksbehörde hat über alle in ihrem Bezirke befindlichen beeideten Feldhüter eine Vormerkung zu führen und selbe in steter Evidenz zu erhalten. — Die Gemeindevorsteher, beziehungsweise die Grundbesitzer (§ 18), sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zwei bis zehn Gulden verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande des von ihnen bestellten beeideten Feldschutzpersonales innerhalb der Frist von längstens 14 Tagen zur Kenntniß der polit. Bezirksbehörde zu bringen.

IV. Von dem Verfahren und den zu dessen Durchführung berufenen Behörden.

§. 30.

Die Durchführung des Verfahrens aus Anlaß vorkommender Feldfrevler, beziehungsweise die Untersuchung und Bestrafung derselben, steht dem Gemeindevorsteher jener Gemeinde zu, in deren Ge-

biere die Gesetzesübertretung begangen wurde. Dieses Strafrecht wird nach Vorschrift der Gemeindeordnung vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Besitzern (Gemeinderäthen) im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt. — Sind jedoch die Organe einer Gemeinde des Feldfrevels zum Nachtheile einer anderen Gemeinde beschuldigt, oder handelt es sich überhaupt um einen Feldfrevel, rücksichtlich dessen der nach obiger Regel kompetente Gemeindevorstand befangen erscheint, so steht das Strafverfahren in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde zu.

§. 31.

Die Einleitung des Strafverfahrens findet nur auf Verlangen des durch den Feldfrevel Beschädigten oder Gefährdeten oder über die unmittelbare Anzeige des beeideten Feldhüters statt.

§. 32.

Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntniß gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes den Beschädigten ungesäumt in Kenntniß zu setzen und insbesondere diejenigen Verletzungen, welche der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, ohne Verzug der Strafbehörde zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

§. 33.

Der Gemeindevorsteher hat die ihm nach § 28 vom Feldhüter übergebenen, von einem Feldfrevel herrührenden Sachen, wenn der beschädigte Eigenthümer derselben bekannt ist, diesem Letzteren auszufolgen. — Ist der Beschädigte nicht bekannt, so hat der Gemeindevorsteher wegen dessen Ermittlung das Erforderliche zu veranlassen und die gedachten Gegenstände einstweilen zu verwahren, oder falls dieselben dem Verderben unterliegen, zu Gunsten des nicht bekannten Beschädigten zu versteigern oder sonst entsprechend zu verwerthen. — Wenn der Beschädigte, ungeachtet dessen Ermittlung eingeleitet worden ist, sich zur Uebernahme der Sachen, beziehungsweise deren Werthes, binnen Jahresfrist vom Zeitpunkte des begangenen Feldfrevels nicht gemeldet hat, so ist der Erlös der zu versteigernden Sachen, wenn er fünf Gulden nicht übersteigt, an den Armenfond des Ortes, gegen Haftung der Gemeinde für die dem Eigenthümer der Sachen innerhalb der Verjährungszeit etwa zustehenden Ansprüche, abzugeben; übersteigt der Erlös diesen Betrag, so ist er an die politische Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung einzusenden.

§. 34.

Aus Anlaß der nach § 28 erfolgten Uebergabe der gepfändeten Viehstücke an den Gemeindevorsteher hat derselbe hievon sowohl den Eigenthümer des gepfändeten Viehes, wenn dieser bekannt ist, als auch den Beschädigten, und diesen Letzteren insbesondere mit der Aufforderung sogleich zu verständigen, daß er seinen Anspruch auf den Schadenersatz längstens binnen acht Tagen von der Pfändung geltend zu machen habe, widrigenfalls das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigenthümer zurückgestellt werden müßte. — Wurde dieser Anspruch von Seite des Beschädigten innerhalb der bezeichneten Frist geltend gemacht, so hat der Gemeindevorsteher über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Beschädigten und dem Eigenthümer des gepfändeten Viehes ein gütliches Uebereinkommen zu vermitteln und im Falle keine Abfindung zu Stande kommt, wohl aber von dem Beschädigten die Klage nach § 1321 des allg. bürgerl. Gesetzbuches vor den Richter gebracht ist, zur Sicherstellung des Schadenersatzes den Betrag festzusetzen, gegen dessen Erlag das gepfändete Vieh dem Eigenthümer noch vor rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens über den Feldfrevel auszufolgen ist. (§ 1322 allg. bürgerl. Gesetzbuch.)

Eidesformel für das Feldschutzpersonal.

Ich schwöre, das meiner Aufsicht anvertraute Feldgut stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, alle Diejenigen, welche dasselbe auf irgend eine Weise zu beschädigen trachten oder wirklich beschädigen oder einen Feldfrevel überhaupt begehen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erforderniß in gesetzmäßiger Weise zu pfänden oder festzunehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen, sowie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir aufliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen und über das mir anvertraute Gut jederzeit gehörig Rechenschaft zu geben.

So wahr mir Gott helfe!

